

3654/AB XX.GP

Die unter Zl 3676/J - NR/1998 (XX. GP) gestellte Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck, Mag Haupt und Kollegen vom 24. Februar 1998 betreffend Vorabinformation der Rechnungshofausschußmitglieder durch Zusendung von Ergebnissen über vom Rechnungshof durchgeführte Gebarungüberprüfungen ("Rohberichte") beehre ich mich, soweit sie sich auf Gegenstände des Fragerechts gemäß § 91 a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführen läßt, wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 4)

“Sehen Sie eine Möglichkeit, die Mitglieder des Rechnungshofausschusses vorab durch Zusendung des “Rohberichtes” zu informieren?

a) Wenn ja, welche?

b) Wenn nein, warum nicht?”

“Ist es möglich, die Abgeordneten des Rechnungshofausschusses zumindest bei Bekanntwerden von Rohberichten in den Medien in vertraulichen Gesprächen über den genauen Inhalt des Berichtes und den weiteren Verlauf der Endberichterstellung zu informieren?”

Wenn nein, welche Bestimmungen mußten auf verfassungsgesetzlicher und einfacher gesetzlicher Ebene wie geändert werden?"

Den in den Fragen angesprochenen Möglichkeiten stehen das V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes und das Rechnungshofgesetz 1948 entgegen.

Zu 2) und 3)

“Besteht überhaupt in der Praxis der Bekanntgabe von “Rohberichten” durch die überprüften Stellen Gesetzeskonformität, wo doch keine ausdrückliche Erlaubnis existiert, und die vorzeitige Offenlegung dem Sinn und Zweck des Gesetzes widerspricht?”

“Wie ist argumentierbar, daß der Rechnungshof zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet ist, die jeweilige überprüfte Stelle jedoch durch das Fehlen einer ausdrücklichen „Verschwiegenheitsverpflichtung“ diese Wahrung de facto ad absurdum führt?”

Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage ist bis zur Berichterstattung über seine Gebärungsüberprüfung an den jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper der Rechnungshof, nicht aber auch die überprüfte Stelle ausdrücklich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Zu 5)

“Wer hat den “Rohbericht” zur Gebarung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die Medien weitergegeben?”

Die Beantwortung dieser Frage ist mir nur insofern möglich, als ich - zufolge der vom Rechnungshof getroffenen wirksamen Schutzvorkehrungen - eine Indiskretion im Bereich des Rechnungshofes ausschließen kann.